Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen vom 18. März 1993

Vom 25. Oktober 1993

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (SächsAG-BAföG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 16) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen (SächsBAföG-ZuVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBI. S. 277) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte "2. Medizinische Akademie "Carl Gustav Carus" Dresden," gestrichen. Die Nummern 3 bis 6 werden 2 bis 5. Als neue Nummer 6 wird eingefügt: "6. Palucca Schule Dresden – Akademie für Künstlerischen Tanz,".
- 2. In § 1 Abs. 3 Nr . 1 werden die Worte "Bergakademie Freiberg" durch die Worte "Technische Universität Bergakademie Freiberg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1993 in Kraft. Dresden, den 25. Oktober 1993

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Prof. Dr. Hans Joachim Meyer